

Satzung

Satzung des Bochumer Vereins zur Förderung der IT-Sicherheit und Informatik e.V. (BITSI e.V.)

in der Fassung vom 17.08.2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen

„Bochumer Verein zur Förderung der IT-Sicherheit und Informatik e.V. (BITSI e.V.)“

und wird mit BITSI e.V. abgekürzt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins und Zwecke

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- 2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - ideelle und finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten sowie aller Aktivitäten in der Lehre insbesondere der Fakultät für Informatik sowie des Research Department Horst-Görtz-Institut für IT-Sicherheit (HGI) an der Ruhr-Universität Bochum und dem Max-Planck-Institut für Sicherheit und Privatsphäre
 - die Förderung der Beziehungen zwischen den Forschenden und Absolvent*innen sowie der Absolvent*innen zueinander
 - die Unterstützung oder Abhaltung von Veranstaltungen zum besseren Austausch von Erkenntnissen verschiedener Sparten und Teilnehmer*innen aus dem Bereich der Forschung und Lehre, Schulpartnern sowie Unternehmenspartnern und weiteren Partnern der Allgemeinheit;
 - Veröffentlichung von Informationen und Publikationen rund um die Themen Informatik und IT-Sicherheit zur Förderung des Verständnisses in der Bevölkerung und Fachwelt.

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Der Verein kann mobiles und immobiles Eigentum erwerben sowie Gesellschaften begründen oder sich daran beteiligen, oder Stiftungen errichten.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann nach Maßgabe des Absatzes 2 jede volljährige natürliche, jede juristische Person oder rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt und deren fachliche oder ideelle Interessen in Zusammenhang mit dem Satzungszweck stehen. Die Mitgliedschaft wird jeweils erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder sind Absolvent*innen des Studiengangs Angewandte Informatik, Informatik und IT-Sicherheit (B.Sc., M.Sc.), Personen, die ihre Promotion an der Fakultät für Informatik erlangt haben oder anstreben, sowie aktuelle oder ehemalige Professor*innen und Mitarbeitende aus Wissenschaft, sowie Technik und Verwaltung der Fakultät für Informatik oder dem Max -Planck-Institut für Sicherheit und Privatsphäre.
- b) Fördermitglieder sind alle anderen Mitglieder, welche den Vereinszweck aktiv oder durch ihren Beitrag unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht und können nicht Mitglied eines Vereinsorgans sein.
- 3) Die Mitgliedschaft endet, ohne dass je ein Anspruch auf Erstattung von Mitgliedsbeiträgen beansprucht werden kann,
- durch Tod;
 - durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber schriftlich mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;

- bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.
- 4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media, Geschlecht, Herkunftsland) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.
- 5) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.

§ 4 Beitrag

Die Höhe eines jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen und eine Beitragsordnung beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (§ 6),
 - der Vorstand (§ 7).
- 2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich (z. B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht zulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit 2/3 -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, solche über die Änderung des Zwecks mit 3/4 – Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Zum Bericht des Vorstandes gehört auch die Darstellung der Einnahmen aus Spenden und Beiträgen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte und Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - Ordnungen;
 - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
 - 7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann ferner Hausordnungen und sonstige Ordnungen beschließen.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Sprecher) und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Abberufung bedarf eines wichtigen Grundes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Bis zu einer solchen Berufung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 3) Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich (z.B. E-Mail) einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.
- 5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- 6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen, die für die Dauer von einem Jahr gewählt werden und keinem anderen Gremium angehören dürfen und die nicht in leitender Funktion für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer haben binnen angemessener Frist und in angemessener Weise und unter Beachtung

der Belange der Geschäftsführung die Kasse zu prüfen. Sofern sie keine wesentlichen Verstöße gegen die ordnungsgemäße Kassenführung feststellen, ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 10

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.